

Ehrenordnung ENTWURF Stand 11.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Teil I, Arten der Ehrenbezeichnungen und Ehrenzeichen	2
§ 1 Ehrenbürgerrecht.....	2
§ 2 Verdiente Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder Mitglieder des Ausländerbeirats	2
§ 3 Verdiente Bürgerinnen und Bürger	3
§ 4 Verdiente Vereine, Gruppierungen oder Institutionen	3
§ 5 Verdiente Sportler.....	3
§ 6 Vorschlagsrecht.....	4
§ 7 Beschlussfassung über Ehrenbezeichnungen und Ehrenzeichen	4
§ 8 Mögliche Verleihungsreihenfolgen	4
§ 9 Ehrungsfeier	5
Teil II, Weitere Ehrenanlässe	5
§ 10 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren.....	5
§ 11 Ehrung bei Dienst- bzw. Beschäftigungsjubiläen städtischer Bediensteter und beim Ausscheiden aus dem städtischen Dienst.....	5
§ 12 Andere Ehrungen	6
Teil III, Verfahrensvorschriften	6
§ 13 Allgemeines	6
§ 14 Höherrangige Ehrungen	6
Teil IV, Inkrafttreten.....	6
§ 15 Inkrafttreten	6
Anlage zur Ehrenordnung der Stadt Bruchköbel.....	7
1. Beschreibung Ehrenzeichen.....	7
2. Beschreibung Ehrenplakette	7

Ehrenordnung

Teil I, Arten der Ehrenbezeichnungen und Ehrenzeichen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bruchköbel in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger werden mit Partner zu allen feierlichen Veranstaltungen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats eingeladen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist anlassbezogen in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und eines goldenen Ehrenzeichens mit Lorbeerkranz durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in und den/die Bürgermeisterin/in vorzunehmen.
- (4) Die Ehrenbürger/innen tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Bruchköbel ein.
- (5) Vorschläge für die Verleihung können aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung durch Beschluss.

§ 2 Verdiente Stadtverordnete, Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen oder Mitglieder/innen des Ausländerbeirats

- (1.a) Stadtverordnete, Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen oder Mitglieder/innen des Ausländerbeirats, die mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, erhalten bei Ausscheiden folgende Ehrenbezeichnung, es gilt das letztausgeübte Ehrenamt:
 - Stadtverordnete = Ratsherrin;
 - Stadtverordneter = Ratsherr;
 - Stadträtin = Ehrenstadträtin;
 - Stadtrat = Ehrenstadtrat;
 - Mitglied des Ausländerbeirats = Ehrenbeirat bzw. Ehrenbeirätin.
- (1.b) Bei Ehrungen nach Absatz 1.a und neuerlicher Übernahme eines Amtes in diesem Sinne wird währenddessen die Amtsbezeichnung geführt, nicht die Ehrenbezeichnung.

(2) Stadtverordnete, Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen oder Mitglieder/innen anderer städtischer Gremien, die ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, erhalten in Anerkennung ihrer Verdienste ein Ehrenzeichen:

- in Gold bei einer Tätigkeit von 15 Jahren;
- in Silber bei einer Tätigkeit von 10 Jahren;
- in Bronze bei einer Tätigkeit von 5 Jahren.

(3) Ehrungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen regelmäßig nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Ehrenbeamtenverhältnis, dem Ausländerbeirat oder anderer städtischer Gremien nach Ende der Wahlzeit. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über eine Gesamtliste aller zu ehrenden Personen.

§ 3 Verdiente Bürgerinnen und Bürger

(1) Bürgerinnen bzw. Bürgern, die sich innerhalb von Vereinen oder Institutionen um die Stadt Bruchköbel durch das übliche Maß überschreitende kommunale, kulturelle, soziale oder künstlerische Einzelverdienste verdient gemacht haben, kann folgende Ehrenbezeichnung und abgestuft nach herausragenden, beispielhaften oder sonst ehrenvollen Verdiensten mit einem Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden:

- Bürger/in = „Verdienter Bürger/in“ mit Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze;

(2) Bürgerinnen bzw. Bürgern, die sich außerhalb von Vereinen oder Institutionen um die Stadt Bruchköbel durch dauerndes Engagement durch das übliche Maß überschreitende kommunale, kulturelle, soziale oder künstlerische Verdienste verdient gemacht haben, kann folgende Ehrenbezeichnung und abgestuft nach Jahren des Engagements ein Ehrenzeichen verliehen werden:

- Bürger/in = „Verdienter Bürger/in“ mit Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze;

§ 4 Verdiente Vereine, Gruppierungen oder Institutionen

(1) Vereine, Gruppierungen oder Institutionen, die sich um die Stadt Bruchköbel durch andauernde, das übliche Maß überschreitende kommunale, kulturelle, soziale, künstlerische oder sportliche Verdienste verdient gemacht haben, kann die Ehrenplakette verliehen werden.

§ 5 Verdiente Sportler

(1) Bruchköbeler Einzelsportler/innen oder Sportmannschaften, die sich um die Stadt Bruchköbel durch das übliche Maß überschreitende sportliche Leistungen verdient ge-

macht haben, kann folgende Ehrenbezeichnung und abgestuft ein Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden:

- Einzelsportler/in: „Verdiente/r Sportler/in“ mit Ehrenzeichen in Gold bei Sportlern mit Weltklasseniveau und persönlichen bzw. Vereinswurzeln in Bruchköbel;
- Einzelsportler/in bzw. bei Mannschaften jedes Mannschaftsmitglied = „Verdiente/r Sportler/in“ mit Ehrenzeichen in Gold für einen 1. Platz bei Landes- oder Regionalmeisterschaften sowie vergleichbare sportliche Leistungen;
- Einzelsportler/in bzw. bei Mannschaften jedes Mannschaftsmitglied = „Verdienter Sportler“ mit Ehrenzeichen in Silber für den 2. Platz bei Landesmeisterschaften sowie vergleichbare sportliche Leistungen;
- Einzelsportler/in bzw. bei Mannschaften jedes Mannschaftsmitglied = „Verdienter Sportler“ mit Ehrenzeichen in Bronze für den 3. Platz bei Landesmeisterschaften oder regionalen Meisterschaften sowie vergleichbare sportliche Leistungen.

§ 6 Vorschlagsrecht

(1) Ehrungen nach den §§ 3, 4, und 5 können jederzeit formlos von allen Bruchköbeler Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagen werden, so bspw. auch durch Email, soziale Medien oder auch durch Vereine. Eine nachgelagerte städtische Ehrung ist bei höherrangigen, vorherigen Ehrungen des Landkreises, des Landes oder Bundes für den gleichen Verdienst / die gleiche Leistung ausgeschlossen.

§ 7 Beschlussfassung über Ehrenbezeichnungen und Ehrenzeichen

- (1) Die Menge der Ehrungen mit Ehrenbezeichnungen, Ehrenzeichen und Ehrenplaketten soll auf eine die Besonderheit und Würde der Auszeichnung spiegelnde Anzahl beschränkt werden.
- (2) Über Ehrungen und Ehrenzeichen nach den §§ 3 und 4 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Über Ehrungen nach § 5 entscheidet der Magistrat.

§ 8 Mögliche Verleihungsreihenfolgen

- (1) Unterschiedliche Ehrenbezeichnungen können jeweils einmalig erworben werden.
- (2) Mit der Erst-Verleihung eines Ehrenzeichens in Gold sind weitere Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze ausgeschlossen. Mit der Erst-Verleihung eines Ehrenzeichens in Silber sind weitere Ehrenzeichen in Silber oder Bronze ausgeschlossen. Ehrenzeichen

können in der Reihenfolge Bronze, Silber und Gold bzw. Silber und Gold in zeitlichem Abstand von mindestens 5 Jahren verliehen werden.

(3) Für Ehrenbezeichnungen und Ehrenzeichen werden Verleihungen aufgrund früherer Ehrenordnungen mit in die Betrachtung einbezogen.

§ 9 Ehrungsfeier

(1) Mit Beginn einer neuen Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung findet eine Ehrungsfeier für Ehrungen nach § 2 als akademische Feier statt.

(2) Die Ehrungen nach §§ 3, 4 und 5 finden jährlich statt im Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung.

Teil II, Weitere Ehrenanlässe

§ 10 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin unterzeichnetes Glückwunschsreiben mit einem angemessenen Ehrengeschenk.

(2) Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe;

Goldene Hochzeit (50 Jahre)

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

(3) Als Altersjubiläum im Sinne des Absatzes 1 gilt die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weitere Lebensjahr.

(4) Altersjubilare, die das 75., 80., oder 85. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin unterzeichnetes Glückwunschsreiben.

§ 11 Ehrung bei Dienst- bzw. Beschäftigungsjubiläen städtischer Bediensteter und beim Ausscheiden aus dem städtischen Dienst

(1) Für Beamte gilt die „Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamtinnen und Beamte im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung – JVO)“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Angestellte gelten die jeweils einschlägigen tariflichen Regelungen aus dem TVöD bzw. TV-H.

§ 12 Andere Ehrungen

Weitere Ehrungen können aus besonderem Anlass von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Teil III, Verfahrensvorschriften

§ 13 Allgemeines

(1) Für die Ehrung ist der Fachbereich Zentrale Dienste, Sitzungsbüro die sachbearbeitende Stelle.

(2) In den Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung oder an den Magistrat ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Stadt bestehen.

(3) Vorlagen über Ehrungen sind in der Stadtverordnetenversammlung diskret zu verhandeln.

§ 14 Höherrangige Ehrungen

Mit der Zuständigkeit nach § 13 Absatz 1 ist verbunden, aus gegebenen Anlässen bzw. detaillierten Hinweisen rechtzeitig Anträge auf Ehrung Landes- oder Bundesebene entsprechend dem jeweils gültigen Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten vor zu stellen und die entsprechende Korrespondenz zu führen.

Teil IV, Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am XX.YY.2026 in Kraft und ersetzt frühere Ehrenordnungen.

Anlage zur Ehrenordnung der Stadt Bruchköbel

1. Beschreibung Ehrenzeichen

Form: kreisrund

Avers: Logo der Stadt Bruchköbel, erhaben in der Metall-Grundfarbe ausgeführt

Schrift: ./.

Revers: Ansteckpin.

Maße und Grundfarben:

Gold, Silber bzw. Bronze: Durchmesser ca. 15 mm, Grundfarbe Gold, Silber bzw. Bronze

2. Beschreibung Ehrenplakette

Form: kreisrund auf Edelstahlblech

Avers: in der Mitte das Stadtlogo

Schrift: ./.

Revers: mit Montagemöglichkeit z.B. für die Außenwand des Vereinsheims

Maße und Grundfarben:

Grundfarbe Weiß und einem Durchmesser von insg. ca. 300 mm